

Klagearten nach der Verwaltungsgerichtsordnung

[Gestaltungsklage]	[Leistungsklage]		[Feststellungsklage]		
der Kläger begehrt die Aufhebung eines Verwaltungsakts durch das Gericht. <p style="text-align: center;">Anfechtungsklage</p> <p style="text-align: center;">§ 42 I VwGO</p>	Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Verwaltung zum Erlass eines abgelehnten o. unterlassenen VA durch das Gericht. <p style="text-align: center;">Verpflichtungsklage</p> <p style="text-align: center;">§ 42 I VwGO</p>	Der Kläger begehrt die Verurteilung der Verwaltung zu einer bestimmten Handlung (Tun, Dulden, Unterlassen) durch das Gericht. <p style="text-align: center;">allg. Leistungsklage</p> nicht ausdr. in der VwGO geregelt; vgl. aber §§ 43 II 1, 111, 113 IV VwGO	Der Kläger begehrt die Feststellung durch das Gericht, dass ein erledigter VA rechtswidrig gewesen ist. <p style="text-align: center;">Fortsetzungsfeststellungsklage</p> <p style="text-align: center;">§ 113 I 4 VwGO</p>	Der Kläger begehrt die Feststellung durch das Gericht, dass ein <i>Bebauungsplan</i> (oder eine VO) ungültig ist. <p style="text-align: center;">Normenkontrollklage</p> § 47 I Nr. 1 VwGO – merke: keine Klagemöglichkeit nach Nr. 2 in Berlin!)	Der Kläger begehrt die Feststellung durch das Gericht, dass ein <i>konkretes Rechtsverhältnis</i> besteht bzw. nicht besteht oder ein VA <i>nichtig</i> ist. <p style="text-align: center;">all. Feststellungsklage</p> <p style="text-align: center;">§ 43 VwGO</p>

besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen:

<ul style="list-style-type: none"> - Klagebefugnis (42 II VwGO) - Vorverfahren (§§ 68 I, 75 S. 1 VwGO) - Klagefrist (§§ 74 I, 75 S. 2 VwGO) 	<ul style="list-style-type: none"> - Klagebefugnis (42 II VwGO) - Vorverfahren (§§ 68 I, 75 S. 1 VwGO) - Klagefrist (§§ 74 I, 75 S. 2 VwGO) 	(nicht ausdrücklich geregelt, s.o.; aber analoge Anwendung des § 42 II VwGO)	<ul style="list-style-type: none"> - Umfang der Parallele zur AnfKl <str.> - Fortsetzungsfeststellungsinteresse: <ul style="list-style-type: none"> * Präjudiz/ Prozessök. * Wiederholungsgefahr * Rehabilitationsint. 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsbefugnis (§ 47 II VwGO) 	<ul style="list-style-type: none"> - berechtigtes Interesse an baldiger Feststellung (§ 47 II VwGO) - Wahrung der Subsidiarität (§ 43 II 1 VwGO)
--	--	--	--	--	--

Begründetheit:

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der VA rechtswidrig und der Kl dadurch in seinen Rechten verletzt ist. (§ 113 I 1 VwGO)	Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des VA rechtswidrig und der Kl. dadurch in seinen Rechten verletzt ist / einen Anspruch auf den VA hat. (§ 113 V 1, 2 VwGO)	Die allgemeine Leistungsklage ist begründet, wenn dem Kläger gegenüber dem Beklagten der geltend gemachte Anspruch auf das Tun, Dulden oder Unterlassen zusteht.	Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist begründet soweit der VA rechtswidrig war und der Kl. dadurch in seinen Rechten verletzt ist. (§ 113 I 4 VwGO)	Die Normenkontrollklage ist begründet, wenn der Bebauungsplan ungültig ist.	Die allgemeine Feststellungsklage ist begründet, wenn das betr. Rechtsverhältnis besteht bzw. nicht besteht bzw. der VA nichtig ist.
---	--	--	---	---	--

